

EINWOHNERGEMEINDE RIEDHOLZ

Bau- und Zonenreglement

Erster Teil:	Allgemeine Bestimmungen	Seite 2 bis 4
Zweiter Teil:	Zonenvorschriften	Seite 4 bis 11
	Anhang	Seite 14 bis 17

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03. Dezember 1978 und 17. Mai 1992 sowie § 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 03. Juli 1978, 12. September 1990 und 26. Februar 1992 erlässt die Einwohnergemeinde Riedholz folgende Bestimmungen:

1. TEIL, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I Formelle Vorschriften

- | | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Dieses Reglement enthält die Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde. | Zweck und Geltung
(KBV § 1) |
| § 2 | Die Anwendung dieses Reglements und der Kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission, die als Baubehörde amtet. | Baubehörde
(KBV § 2) |
| § 3 | Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Baudepartement Beschwerde geführt werden. | Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg
(KBV §§ 2 und 9) |
| § 4 | Die Bauherrschaft hat der Baubehörde folgende Baustadien mind. 2 Tage im voraus zu melden:
- Baubeginn
- Errichtung des Schnurgerüstes
- Armierung der Schutzräume
- Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)
- Vollendung des Rohbaus
- Bauvollendung | Baukontrolle
(KBV § 12) |
| § 5 | Die Gemeinde erhebt für die Beurteilung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen, für Vorentscheide und für die Überwachung der Bauten Gebühren. | Gebühren (KBV § 13)
¹ Grundsatz |
| | Die Gebühren sind im Gebührentarifreglement der Einwohnergemeinde Riedholz festgelegt. | ² Gebührentarifreglement |

II Bauvorschriften

1. Verkehr

- | | | |
|-----|--|--|
| § 6 | Strassenverzeigungen, Kurven und Einmündungen sind übersichtlich zu gestalten. Im weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr (§ 23). | Bäume, Sträucher und Einfriedungen entlang öffentlicher Strassen (KBV § 50)
¹ Grundsatz |
|-----|--|--|

- Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. ²Lichte Höhe an Strassen
- Über Trottoirs sowie Fuss- und Radwegen hat die lichte Höhe mind. 2.50 m zu betragen. ³Lichte Höhe an Trottoirs
- § 7 Die Höhe von Stützmauern an Gemeindestrassen wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt. **Höhe von Stützmauern an Gemeindestrassen**
(KBV § 49)
- § 8 **Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.** **Abstellplätze für Motorfahrzeuge**
Anforderungen (KBV § 49)
¹Anforderungen
- Die Abstell- und Garagenvorplätze müssen Gewähr bieten, ein Fahrzeug darauf abstellen zu können, ohne Strassenareal in Anspruch zu nehmen.
- Bezüglich Abmessungen von Autoabstell- und Garagenvorplätzen gelten als Richtlinien die Schweizer Normen SN 640 603a und 640 605b.
- Für die Ermittlung der erforderlichen Abstellplätze gelten die Richtwerte gemäss Kantonalen Bauverordnung (KBV), Anhang IV. ²Anzahl Parkplätze
- 2. Sicherheit und Gesundheit**
- § 9 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wieder herzustellen. **Bauruinen, verwaehrte Gebäude**
(KBV §§ 54 und 60)
- § 10 Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art. 23 der technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 (TVA) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft geführt und ist auch bei der örtlichen Baukommission vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen. Für alle durch Abfälle belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastung speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist. **Bauvorhaben auf Verdachtsflächen**
(Kant. Abfallverordnung § 12)

Bauzonen

§ 14	Wohnzone eingeschossig (PBG § 30)	W1	
	Wohnzone		¹ Zweck
	Wohnungen sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		² Nutzung
	offen		³ Bauweise
	Ausnutzungsziffer	max. 0.35	⁴ Baumasse
	Geschosszahl	max. 1 G	
	Sockelgeschosse	gemäss § 17 KBV	
	Gebäudehöhe	max. 4.50 m	
	Gebäuelänge	max. 30.00 m	
	Firsthöhe ab OK EG – Boden	max. 6.50 m	
	Für Überbauungen mit mehreren Bauten die mehr als 2000 m ² Grundstücksfläche benötigen kann ein Gestaltungsplan verlangt werden.		⁵ Besondere Bestimmungen
	Bei 1-geschossigen An- und Zwischenbauten, die sich bezüglich Nutzung, Charakter und Erscheinung vom Hauptbaukubus klar unterscheiden, sind Abweichungen von der max. Gebäuelänge möglich.		
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES II	⁶ Empfindlichkeitsstufe
§ 15	Wohnzone zweigeschossig (PBG § 30)	W2	
	Wohnzone		¹ Zweck
	Wohnungen sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		² Nutzung
	offen		³ Bauweise
	Ausnutzungsziffer	max. 0.40	⁴ Baumasse
	Geschosszahl	mind. 1G/max. 2 G	
	Sockelgeschosse	gemäss § 17 KBV	
	Gebäudehöhe	max. 7.50 m	
	Gebäuelänge	max. 40.00 m	
	Firsthöhe ab OK EG – Boden	max. 9.50 m	
	Für Überbauungen mit mehreren Bauten die mehr als 2000 m ² Grundstücksfläche benötigen kann ein Gestaltungsplan verlangt werden.		⁵ Besondere Bestimmungen

	Bei 1-geschossigen An- und Zwischenbauten, die sich bezüglich Nutzung, Charakter und Erscheinung vom Hauptkubus klar unterscheiden, sind Abweichungen von der max. Gebäudelänge möglich.		
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES II	⁶ Empfindlichkeitsstufe
§ 16	Wohnzone zweigeschossig, Hang (PBG § 30)	W2H	
	Wohnzone		¹ Zweck
	Wohnungen sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		² Nutzung
	offen		³ Bauweise
	Ausnutzungsziffer	max. 0.40	⁴ Baumasse
	Geschosszahl	mind. 1G/max. 2 G	
	Sockelgeschosse	gemäss § 17 KBV	
	Gebäudehöhe bergseits	max. 6.00 m	
	Gebäudehöhe talseits	max. 7.50 m	
	Gebäudelänge	max. 30.00 m	
	Firsthöhe ab OK EG – Boden	max. 9.50 m	
	Für Überbauungen mit mehreren Bauten die mehr als 2000 m ² Grundstücksfläche benötigen kann ein Gestaltungsplan verlangt werden.		⁵ Besondere Bestimmungen
	Bei 1-geschossigen An- und Zwischenbauten, die sich bezüglich Nutzung, Charakter und Erscheinung vom Hauptkubus klar unterscheiden, sind Abweichungen von der max. Gebäudelänge möglich.		
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES II	⁶ Empfindlichkeitsstufe
§ 17	Wohnzone dreigeschossig (PBG § 30)	W3	
	Wohnzone		¹ Zweck
	Wohnungen sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		² Nutzung
	offen		³ Bauweise
	Ausnutzungsziffer	max. 0.50	⁴ Baumasse
	Geschosszahl	max. 3 G	
	Sockelgeschosse	gemäss § 17 KBV	
	Gebäudehöhe	max. 10.50 m	
	Gebäudelänge	max. 40.00 m	
	Firsthöhe ab OK EG – Boden	max. 12.50 m	

	Bei 1-geschossigen An- und Zwischenbauten, die sich bezüglich Nutzung, Charakter und Erscheinung vom Hauptkubus klar unterscheiden, sind Abweichungen von der max. Gebäudelänge möglich.		⁵ Besondere Bestimmungen
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES II	⁶ Empfindlichkeitsstufe
§ 18	Gewerbezone mit Wohnen (PBG § 32)	GW	
	Gewerbezone mit Wohnnutzung Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzung. Nicht zulässig sind Betriebe mit vorwiegend Lager- und Umschlagsfunktion.		¹ Zweck ² Nutzung
	offen		³ Bauweise
	Ausnutzungsziffer	max. 0.60	⁴ Baumasse
	Geschosszahl	max. 3 G	
	Sockelgeschosse	gemäss § 17 KBV	
	Gebäudehöhe	max. 10.50 m	
	Gebäudelänge	max. 40.00 m	
	Firsthöhe ab OK EG – Boden	max. 12.50 m	
	Für Bauten, deren Gewerbeanteil kleiner als 1/3 der anrechenbaren Bruttogeschossfläche ist, reduziert sich die Ausnutzungsziffer um 0.5. Für Überbauungen mit mehreren Wohnungseinheiten die mehr als 2000 m ² Grundstücksfläche benötigen kann ein Gestaltungsplan verlangt werden Bei 1-geschossigen An- und Zwischenbauten, die sich bezüglich Nutzung, Charakter und Erscheinung vom Hauptbaukubus klar unterscheiden, sind Abweichungen von der max Gebäudelänge möglich. Wohnungen sind so anzuordnen, dass keine Beeinträchtigungen durch Gewerbebetriebe entstehen.		⁵ Besondere Bestimmungen
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES III	⁶ Empfindlichkeitsstufe
§ 19	Gewerbezone (PBG § 32)	G	
	Gewerbezone		¹ Zweck
	Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie betriebsnotwenige Wohnungen.		² Nutzung
	offen		³ Bauweise
	Gebäude- und Firsthöhe	max. 10.00 m	⁴ Baumasse

	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES III	⁵ Empfindlichkeitsstufe
§ 20	Industriezone Attisholz (PBG § 33)	I	
	Industriezone		¹ Zweck
	Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen. offen		² Nutzung
			³ Bauweise und Baumasse
	Auf das Orts- und Landschaftsbild ist Rücksicht zu nehmen.		⁴ Gestaltung
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES IV	⁵ Empfindlichkeitsstufe
§ 21	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (PBG § 34)	OeBA	
	Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Fläche.		¹ Zweck
	Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen:		² Nutzung
	Bereich A: Schule/Gemeindeverwaltung/Feuerwehr/ Werkhof		
	Bereich B: Schule/Spiel und Sport/Gemeindesaal		
	Bereich C: Kindergarten		
	Bereich D: Seniorenpflegewohnung		
	Bereich E: Kirche/Begegnungszentrum		
	Bereich F: Kirche/Pfarrhaus		
	Bereich G: Sportplatz		
	Ausnützungsziffer	keine	³ Baumasse
	Geschosszahl	max. 3 G	
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES II	⁴ Empfindlichkeitsstufe

Landwirtschaftszone

§ 22	Landwirtschaftszone (PBG § 37 bis)	L	
	Zweck, Nutzung und Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) und des Kantonalen Planungs und Baugesetzes (PBG).		¹ Zweck, Nutzung, Zulässigkeit

Feststellung der Zonenkonformität:	Baudepartement	² Zuständigkeiten
Beurteilung Bauvorhaben (Bauvorschriften, Ästhetik):	Kommunale Baubehörde	
Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.		³ Bauweise
Geschosszahl	max. 2 G	⁴ Baumasse
Gebäudehöhe ⁽¹⁾	max. 7.5 m	
<i>(1) Ausgenommen sind Silo's</i>		
	ES III	⁵ Empfindlichkeitsstufe

Schutzzonen

§ 23	Erhaltungszone Attisholz (PBG § 36)	EA	
	Erhaltung, Nutzung sowie massvolle Ergänzung der bestehenden Gebäudegruppen im Gebiet Hübeli/Bad Attisholz		¹ Zweck
	Gebiet A (Hübeli): Wohnungen, Gewerbe, Dienstleistungen, Bauten und Anlagen für Freizeit		² Nutzung
	Gebiet B (Bad Attisholz): Restaurant, Wohnungen, Gewerbe und Dienstleistungen, Stallungen, Sport		
	Um-, An- und Neubauten haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen und auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.		³ Bauweise
	ergibt sich aus Abs. 3 "Bauweise"		⁴ Baumasse und Gestaltung
	Alle Baugesuche sind der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.		⁵ Besondere Bestimmungen
	Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan	ES III	⁶ Empfindlichkeitsstufe
§ 24	Waldrandschutzzone	Ws	
	Die Waldrandschutzzone bezweckt den Schutz der Waldränder vor baulicher Ausnützung und die Erhaltung bzw. Aufwertung des wertvollen Übergangsbereiches Wald-offenes Land-Bauzone. In Ergänzung zur naturschützerischen Behandlung des Waldrandes (stufiger, gebuchteter Aufbau) bezweckt sie zudem eine naturnahe Bewirtschaftung des dem Waldrand vorgelagerten Landes.		¹ Zweck

Naturnahe landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

²Nutzung

In der Waldrandschutzzone dürfen keine Bauten und Anlagen auch keine Kleinbauten nach § 3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostsilos, Grillplätze usw. sowie keine Wege und Strassen erstellt werden.

³Bauten und Anlagen

Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie der Aufwertung der Waldränder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

⁴Terrainveränderungen

Die Waldrandschutzzone zählt nicht als anrechenbare Landfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer.

⁵Besondere Bestimmungen

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht zulässig.

§ 25 Zone mit geologischem Abklärungsbedarf (PBG 143/KBV 65)

Sicherstellung bestehender und neu zu erstellender Bauten sowie Personenschutz gemäss § 143 PBG.

¹Zweck

Die Erteilung einer Baubewilligung setzt ein geologisches Gutachten voraus, welches aufzeigt, mit welchen baulichen Massnahmen Hangsicherung und Wasserhaltung während und nach Erstellung der Bauten und Anlagen zu gewährleisten sind.

²Bauten und Anlagen

Baugesuche können ausgewiesenen Fachleuten zur Beurteilung unterbreitet werden. Auf Antrag anstossender Grundstückseigentümer kann die Gemeinde vor Baubeginn ein Rissprotokoll über die betroffenen Gebäude verlangen.

³Besondere Bestimmungen

§ 26 Kantonale Uferschutzzone (NHV § 7 und 31ff)

KU

Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (RRB vom 14.11.1980 und 07.05.1996).

Weitere Zonen

§ 27 Reservezone Wohnen (PBG § 27)

Reserve für eine allfällig spätere Erweiterung der Wohnzone in günstiger Lage bei ausgewiesenem Bedarf.

¹Zweck

Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Wohnzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §§ 15ff PBG durchzuführen.

²Besondere Bestimmungen

ES II/III

³Empfindlichkeitsstufe

Natur- und Kulturobjekte

§ 28 Geschützte Natur- und Kulturobjekte (§ 122ff PBG)

Die per Regierungsratsbeschluss geschützten Natur- und Kulturobjekte sind im Anhang dieses Reglementes aufgeführt (Stand Januar 1997).

§ 29 Stillgelegte Deponien

Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art. 23 der Technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 (TVA) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft (AWW) geführt und ist auch bei der örtlichen Baukommission vorhanden.

Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und die zu treffenden Massnahmen. Für alle durch Abfälle belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastung speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Verfahren

Die Bestimmungen der Bauordnung (Teil 1) werden nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes erlassen.

¹Erlass

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

²Erlass Zonenreglement

§ 31 Inkrafttreten/Übergangsrecht

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Juli 2000 in Kraft.

¹Inkrafttreten

Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind. ²Anwendung

§ 32 **Altes Recht**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement vom 05.03.1984 (RRB Nr. 717) resp. vom 10.05.1994 (RRB Nr. 1464) aufgehoben. ¹Aufhebung

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Baureglement

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 1999:

Der Gemeindepräsident:



O. Götschi

Der Gemeindeverwalter:



T. Binz

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1295 vom 27. Juni 2000 genehmigt:

Der Staatsschreiber:

Zonenreglement

Öffentliche Auflagen:

18. Januar 1999 bis 19. Februar 1999 und
28. September 2001 bis 27. Oktober 2001 (§ 24 Waldrandschutzzone)

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Mai 1999 und 10. September 2001.

Der Gemeindepräsident:



O. Götschi

Der Gemeindeverwalter:

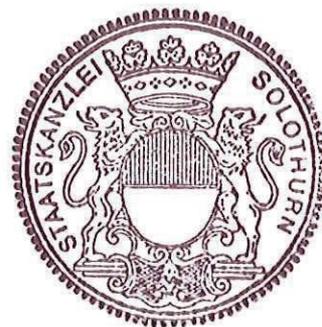


T. Binz

Vom Regierungsrat genehmigt mit

Beschluss Nr. 1295 vom 27. Juni 2000 und
Beschluss Nr. 219 vom 19. Februar 2002 (§ 24 Waldrandschutzzone)

Der Staatsschreiber:



ANHANG

Geschützte Kulturobjekte (Denkmalverzeichnis; Stand Januar 1997)

Geschützte Naturobjekte (Naturschutzinventar 1978; Stand Januar 1997)

Von der kant. Denkmalpflege zur Erhaltung empfohlene Kulturobjekte
(Stand Mai 1998)

RIEDHOLZ

DENKMALVERZEICHNIS

Private Gebäude

Waldturm «ehem. Patrizier-Landhaus» Rain, Höhenstrasse 4 Eduard und Marianne Tschachtli-Fluri, Riedholz RRB Nr. 817 vom 15. Februar 1944	A GB-Nr. 704 Gebäude Nr. 4 (alt 43)
Bauernhaus Broglie «mit Jahreszahl 1710 am Türsturz» Rain, beim Waldturm, Höhenstrasse 2 Hugo Hofer, Riedholz RRB Nr. 817 vom 15. Februar 1944	A GB-Nr. 59 Gebäude NR. 2 (alt 42)
Hübeli «ehem. Patrizier-Landhaus» Attisholz, Hübeli 2 Cellulose Attisholz AG RRB Nr. 817 vom 15. Februar 1944	A GB-Nr. 233 Gebäude Nr. 2 (alt 61)
Bad Attisholz Attisholz, Attisholzstrasse 3 Cellulose Attisholz AG RRB Nr. 817 vom 15. Februar 1944	A GB-Nr. 5 Gebäude Nr. 3 (alt 66)
Bauernhaus Hof Brestenberg «1785 über Türbogen der Scheune» Hof Brestenberg, Brestenberg 1 Cellulose Attisholz AG RRB Nr. 817 vom 15. Februar 1944	A GB-Nr. 194 Gebäude Nr. 1 (alt 55)
Stützmauer beim Hof Brestenberg Hof Brestenberg Cellulose Attisholz AG RRB Nr. 2563 vom 02. September 1986	A GB-Nr. 194
Ofenhaus Hof Brestenberg Hof Brestenberg, Brestenberg 4 Cellulose Attisholz AG RRB Nr. 817 vom 15. Februar 1944	A GB-Nr. 194 Gebäude Nr. 4 (alt 56)

Auszug Naturschutzinventar 1978 (Amt für Raumplanung, Januar 1997):

BEZIRK LEBERN

RIEDHOLZ

15 RIEDHOLZ15.1 **Aarelauf**

Grenze Fedbrunnen bis Werk Flumenthal

RRB Nr. 4486 vom 22. August 1972
 GB öffentliches Gewässer, 2.5 km lang
 Fläche ca. 22.6 ha
 Eigentümer Staat Solothurn
 Landeskarte Blatt Balsthal Nr. 1107
 Koordinaten 609.490/229.660; 611.440/230.950
 Unterhalt Staat Solothurn

Flusslauf von 2550 m Länge mit Uferbestockung.

Rast- und Futterplatz für ziehende Wasservögel. Gänzlich Jagd- und Motorboot-Verbot; Fahrverbot für Ruder- und Segelboote vom 01. September bis 01. April. Aus technischen Gründen sind keine Verbotstafeln angebracht. Teil Feldbrunnen siehe 5.1

15.2 **Sommerlinde** *Tilia platyphyllos Scop.*
 Waldturm

RRB Nr. 950 vom 25. Februar 1972
 GB Nr. 59 704
 Eigentümer Erben des Jean de Broglie, Vertreter: Dr. Viktor Egger, Solothurn
 Miteigentümer Tschachtli Eduard + Marianne, Riedholz ¹⁾
 Landeskarte Blatt Balsthal Nr. 1107
 Koordinaten 608.820/231.310

Stammdurchmesser 132 cm, Kronenweite 17 – 18 m, ca. 150 Jahre alt

15.3 **Sommerlinde** *Tilia platyphyllos Scop.*
 an der Strasse St. Niklaus-Wellerhof

RRB Nr. 950 vom 25. Februar 1972
 GB Nr. 238
 Eigentümer ~~Max Müller Ryf~~, Riedholz
 Müller Anna, Riedholz ¹⁾
 Landeskarte Blatt Nr. 1107
 Koordinaten 609.030/231.418

Stammdurchmesser 58 cm, Kronenweite 10.5 m, Alter 40 Jahre

¹⁾ Auskunft Grundbuchamt, Herrn Widmer, 24.03.1997

Von der kant. Denkmalpflege zur Erhaltung empfohlene Kulturobjekte

(Stand Mai 1998)

Diese Liste soll der Baubehörde als Hinweis bei der Beurteilung allfälliger Baugesuche dienen. Entsprechend der Einstufung des denkmalpflegerischen Objektwertes sollen die baulichen Eingriffe beurteilt bzw. auf die bestehende Substanz abgestimmt werden. Ein Recht oder eine unmittelbare Verpflichtung lässt sich aus der Liste nicht ableiten.

Schützenswerte Baute

- Säureturn der Cellulose Attisholz, Gebäude Nr. 61

Erhaltenswerte Bauten

- Scheune neben dem Bad Attisholz, Attisholzstrasse 5 auf GB 5
- Bauernhaus Hübeli 1, GB 233
- Speicher Hübeli 1a hinter dem Bauernhaus, GB 233
- Nebengebäude zum Landhaus Hübeli, Hübeli 3, GB 233
- Gewächshaus zum Landhaus Hübeli, Hübeli 4, GB 233
- Verwaltungsgebäude Cellulose Attisholz, Gebäude 52
- Gebäude Attisholzstrasse 4 auf GB 698

Weitere Objekte, die allenfalls erhaltenswert sind:

- Wohnhaus Nr. 1 auf GB 353
- Wohnhaus 1/3 auf GB 8
- Wohnhaus Nr. 5/7 auf GB 507
- Weitere Bauten auf dem Areal der Cellulose Attisholz (z.B. Halle Nr. 62)

Dorf

Erhaltenswert:

- Bauernhaus Bergstrasse 27, GB 122
- Bauernhaus Bergstrasse 30, GB 154
- Wohnstock Sonnenrainstrasse 46, GB 235

Weitere Objekte, die allenfalls erhaltenswert sind:

- Magazin in der Strassenkreuzung, GB 227
- Schulhaus GB 192
- Bauernhaus Höhenstrasse 1, GB 236
- Bauernhaus Weidweg 1, GB 416